

Abteilungsordnung der Tennisabteilung des SC Fliesteden 1931 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Zweck

1. Die Tennisabteilung ist Bestandteil des SC Fliesteden 1931 e.V. Sie wird organisatorisch und finanziell als selbständige Abteilung geführt.
2. Die Abteilung hat sich zur Aufgabe gesetzt, den Tennissport zu pflegen und zu fördern. Die Mitglieder verpflichten sich zu sportlich-fairer Einstellung unter Ausschluß politischer und konfessioneller Bestrebungen und Einflüsse.
3. Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Die Tennisabteilung ist über den SC Fliesteden 1931 e.V. Mitglied des westdeutschen Tennisverband e.V., dessen Satzung die Mitglieder der Tennisabteilung als verbindlich anerkennen. Beiträge für den Tennisverband sowie Beiträge der Sportversicherung, Berufsgenossenschaft und Organisationsbeiträge werden von dem Sportclub übernommen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gerichtsstand ist Sitz des Vereines.

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Über eine Aufnahme in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Diese Entscheidung kann frühestens einen Monat nach Eingang eines besonderen Aufnahmeantrages erfolgen, der die Anerkennung der Satzung beinhaltet und bei nicht volljährigen Personen vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben ist.
2. Aktive Mitglieder sind solche, welche am Spielbetrieb der Abteilung teilnehmen. Eine aktive Mitgliedschaft kann jederzeit auf Antrag des Mitgliedes in eine inaktive umgewandelt werden, jedoch umgekehrt nur durch Zahlung des Beitrages für aktive Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung der Abteilung
4. Der Austritt eines Mitgliedes der Tennisabteilung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens zum 15. November dem Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. die Abteilungsordnung gröblich mißachtet,
 - b. der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
 - c. sich unehrenhaft verhält

- d. gröblich gegen Ansehen oder Interessen der Abteilung, der Verbände oder deren Institutionen, denen der Verein gemäß §1, Absatz 4 angeschlossen ist, verstößt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet ein von der Abteilungsleitung einberufener Ehrenrat nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung befindet. Die Beitragsverpflichtungen laufen jedoch in jedem Fall bis zum Schluß des Austrittsmonats weiter.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit dies in der Satzung für den Einzelfall nicht anders bestimmt wird.
2. Aktive Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb der Tennisabteilung
3. Das aktive Wahlrecht wird auf 16 Jahre, das passive auf 18 Jahren festgesetzt. Stimmberechtigt bei Versammlung der Abteilung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen gemäß Beitragsordnung regelmäßig zu erfüllen, andernfalls kann der Abteilungsvorstand die Rechte des Mitgliedes ruhen lassen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a.) die Abteilungsordnung und die von den Organen gefaßten Beschlüsse zu befolgen
 - b.) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten und Streitigkeiten nur die zuständigen Vereins- und Verbandsorgane anzurufen und nicht ordentliche Gerichte.
 - c.) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, zur Pflege der Anlage und bei Veranstaltungen, die das Vereinsleben fördern, Pflichtstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden und die Höhe eines evtl. finanziellen Ausgleiches werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag ist jährlich, spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Bei Aufnahme in den Verein ist die Aufnahmegebühr im voraus zu entrichten.
2. Über Stundung der Aufnahmegebühr und Beiträge entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 5

Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Versammlung der Mitglieder der Tennisabteilung
 - b) der Abteilungsvorstand
 - c) der Ehrenrat

2. Die Versammlung der Mitglieder der Tennisabteilung findet jährlich, und zwar im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder wird auf Beschluß des Abteilungsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe abgehalten. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrages einzuberufen.
3. Der Vorstand beruft Versammlungen der Mitglieder durch Rundschreiben mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder oder Abteilungsorgane müssen der Geschäftsstelle mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Initiativanträge sind möglich, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden.
4. Die Versammlung der Mitglieder der Tennisabteilung wählt und entscheidet über die Entlastung des Abteilungsvorstandes. Sie beschließt Änderungen der Satzung, ihrer Anlagen und klärt Fragen der Abteilung. Die Versammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt in der Tennisabteilung bekleiden dürfen. Sie haben die Kassenprüfung vorzunehmen und der Versammlung der Mitglieder darüber zu berichten.
5. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Er wird vom Abteilungsvorstand benannt und einberufen.

§ 6

Der Vorstand der Tennisabteilung

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellv. Abteilungsleiter
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
2. Der Abteilungsvorstand vertritt den Verein für die Tennisabteilung in allen wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen.
3. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden durch die Versammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann zum Zwecke der Zuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Zur Beschlußfassung müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
5. Der Abteilungsvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Auslagen, die vom Vorstand für den Verein gemacht werden, sind zurückzuerstatten.

6. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt.
7. Der Abteilungsvorstand beruft den Ehrenrat.

§ 7

Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Zu einer Änderung der Ordnung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung erforderlich. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung bedarf es zu einer Änderung des Zweckes der Abteilung. Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist beschlußfähig.
2. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist auf Verlangen eines Mitgliedes durch Stimmzettel abzustimmen. Erreicht dabei keiner der Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern erforderlich, wobei die höchste Stimmzahl entscheidet. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen.
3. Der jeweils oder für einen bestimmten Zeitraum zu wählende Protokollführer führt Protokoll über die Versammlung, in dem die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

§ 8

Auflösung der Tennisabteilung

1. Ein Antrag auf Auflösung der Tennisabteilung muß von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Versammlung der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß muß mit $\frac{4}{5}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Nach Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen nach Liquidation dem Gesamt-Verein zugeführt, mit der Auflage, diese Mittel zur Förderung des Jugendsports zu verwenden.

Diese Satzung wurde aufgestellt im Februar 1990 und tritt bei Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft.

1. Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 13.3.92

§ 4 31.März geändert auf 31. Januar